

KR - Sitzungsdienst

über ST

13/6/19

und Herrn Landrat

Li. 17. Juni 2019

Fragenkatalog der AfD-Fraktion zu III.1/KT-Sitzung 18. Juni 2019
Bürgerbeteiligung im Rheingau-Taunus-Kreis.
Tischvorlage zur Sitzung des HFA am 14. Juni 2019

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Der Lenkungskreis Bürgerbeteiligung ist ein beratend-strategisches Gremium, das sich aus Akteuren aus Politik und Verwaltung sowie ggf. zu einem späteren Zeitpunkt, der Zivilgesellschaft zusammensetzt. Die Politik soll durch die im Kreisausschuss bzw. Kreistag vertretenen Fraktionen besetzt werden.
2. Aus der Mitte des Kreistags heraus können Anträge über die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens gestellt werden. Der Kreistag kann die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens beschließen. Die Mitwirkung des Kreistags ist durch den Lenkungskreis Bürgerbeteiligung sicher gestellt.
3. und 4.
In den angedachten Zukunfts- bzw. Planungswerkstätten, die sich methodisch durch den Grad der Abstraktion des jeweiligen Themenfeldes unterscheiden, werden Vertretungen auf Grundlage der Beratungen im Lenkungskreis Bürgerbeteiligung ausgewählt.
5. Der Konzeptersteller empfiehlt, sowohl die Entwicklung der Strukturen und Prozesse als auch die Entwicklung des Verfahrens-Know-Hows durch eine externe, wissenschaftliche Begleitung evaluieren zu lassen. Die tatsächliche Ausgestaltung der Evaluationsverfahren wird durch den Lenkungskreis Bürgerbeteiligung, dem die im Kreisausschuss bzw. Kreistag vertretenen Fraktionen angehören, bestimmt.
6. Die Initiativen zur Förderung der Bürgerbeteiligung in den Städten Taunusstein und Oestrich-Winkel werden begrüßt. Grundsätzlich unterscheiden sich Bürgerbeteiligungsverfahren in Landkreisen, Städten und Gemeinden aufgrund ihrer Komplexität, Bevölkerungszahl, regionaler Themenfelder u.v.m. Die Konzepte der Bürgerbeteiligung von Taunusstein, Oestrich-Winkel und dem Rheingau-Taunus-Kreis können voneinander profitieren. Über den Einsatz einer externen Unterstützung der Bürgerbeteiligung im Rheingau-Taunus-Kreis entscheidet der Lenkungskreis Bürgerbeteiligung.

7. Bürgeranhörung kann ein Aspekt von Bürgerbeteiligung sein. Der Begriff Bürgerbeteiligung definiert sich umfassender:

Als Bürgerbeteiligungsverfahren sind kommunikative Prozesse gemeint, in denen Personen, die qua Amt oder Mandat keinen Anspruch auf Mitwirkung an kollektiven Entscheidungen haben, die Möglichkeit erhalten, durch die Eingabe von Wissen, Präferenzen, Bewertungen und Empfehlungen auf die kollektiv wirksame Entscheidungsfindung direkten oder indirekten Einfluss zu nehmen.

Quelle: Bertelsmann Stiftung - Grundlagen der Bürgerbeteiligung

Prof. Dr. Dr. Ortwin Renn (IASS Potsdam) in „Hilpert, Jörg (Hg.) (2011) - Nutzen und Risiken öffentlicher Großprojekte: Bürgerbeteiligung als Voraussetzung für eine größere gesellschaftliche Akzeptanz“

8. Der Kreistag als oberstes Gremium im Rheingau-Taunus-Kreis trifft Entscheidungen über Art und Umfang von Bürgerbeteiligung im Zuge seines Initiativrechts. Er ist darüber hinaus über seine Mitwirkung im Lenkungskreis Bürgerbeteiligung an Entscheidungen über Art und Umfang von Bürgerbeteiligung bzw. bestimmter Angelegenheiten beteiligt.
9. Der Kreistag ist frei in seiner Entscheidung, durch seine Mitwirkung im Lenkungskreis Bürgerbeteiligung auch die Anbindung der Bürgerbeteiligung an reguläre oder außerordentliche Ausschüsse vorzusehen.



Stockem